



# Landkreis Waldeck-Frankenberg

- DER KREISAUSSCHUSS -

EINGEGANGEN

10. Okt. 2017

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Büro für Freiraum- und  
Landschaftsplanung  
Detlef Schmidt  
Udenhäuser Straße 13  
34393 Grebenstein

nur per E-Mail an: [bfllschmidt@t-online.de](mailto:bfllschmidt@t-online.de)

Hausadresse:  
**34497 Korbach**  
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:  
FD Wasser- u. Bodenschutz  
Herr Frese

E-Mail:  
[karl-wilhelm-frese@landkreis-waldeck-frankenberg.de](mailto:karl-wilhelm-frese@landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08.09.2017

Unser Zeichen  
6.2-008-WV-0002507-0

☎ 05631-954-862  
Telefax (05631) 954-870

Korbach,  
10.10.2017

## Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbepark Steinmühle"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

Da sich im dem Plangebiet u. a. der „Rhodener Bach“ und der „Laubach“ befinden, so ist hierzu auszuführen, dass in Gewässerrandstreifen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen.

Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Die Ausweisung neuer Baugebiete in Gewässerrandstreifen kann nach § 23 Abs. 3 HWG unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise genehmigt werden. Die Erteilung einer ggf. erforderlichen Genehmigung fällt nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6. Buchstabe b) der Zuständigkeitsverordnung der Wasserbehörden (WasserZustVO) in den Aufgabenbereich der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.

## 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands  
keine

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage  
keine

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Frese